



Musik- und Kunstschule Achern - Oberkirch		 Musik- und Kunstschule Achern - Oberkirch	 Mitglied im VdM Verband deutscher Musikschulen
Zweckverband Musik- und Kunstschule Achern - Oberkirch Achern - Oberkirch - Bad Peterstal-Griesbach - Kappelrodeck - Ottenhöfen i. Schwarzwald - Renchen* - Sasbach - Sasbachwalden			
Kaiser-Wilhelm-Str. 5 77855 Achern Tel: 07841 - 642 1920 muikschule-achern@achern.de		Butschbacher Str. 48 d 77704 Oberkirch Tel: 07802 - 70 00 60 musikschule-oberkirch@achern.de	
Anmeldung			
ANMELDUNG zum: 1. Juli 20.. 1. Jan. 20.. ____ 20..			
INSTRUMENTALUNTERRICHT IM FACH:		<input type="checkbox"/> Einzelunterricht Einheit 30 40 45 60	
SCHÜLER		<input type="checkbox"/> Gruppenunterricht Einheit 40 60 bis zu 3 Schüler, pro Schüler 20 min Unterricht 1. Semester als	
Name geb. am:			
Vorname männl. weibl.			
Adresse und TelNr. Zahlungspflichtiger <input type="checkbox"/> Erziehungsberechtigter <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Schnuppersemester Einheit 40 oder 60 Min. bei Gruppenunterricht (mit bis zu 4 Schüler bei 60 Min.)	
ZAHLUNGSPFLICHTIGER		<input type="checkbox"/> Großgruppenunterricht (GGU) Einheit 45 60 75	
Name			
Vorname			
Straße		<input type="checkbox"/> Klassenunterricht (KU) Einheit 30 45 60 90	
PLZ / Wohnort		<input type="checkbox"/> Bläserklassenunterricht	
Tel Mobil		<input type="checkbox"/> Grundschule: MFE	
E-Mail		<input type="checkbox"/> Kindergarten: Musikkäfer	
ERZIEHUNGSBERECHTIGTER (falls abweichend vom Zahlungspflichtigen)		<input type="checkbox"/> Trommelbande	
Name		<input type="checkbox"/> Instrumentenkarussell	
Vorname		<input type="checkbox"/> Kunst (nur in Oberkirch)	
Straße			
PLZ / Wohnort			
Tel Mobil:			
E-Mail		<input type="checkbox"/> Ich benötige ein Leihinstrument:	
Ausbildung durch Musikverein (Name des Vereins):		<input type="checkbox"/> Ich hatte schon Unterricht bei: (bei Erstanmeldung wird eine Aufnahmegebühr von 15 € erhoben)	
Gewünschter Lehrer:		<input type="checkbox"/> Außerdem habe ich noch Musikunterricht im Fach:	
Bemerkungen:		<input type="checkbox"/> Ich habe Geschwister an der Musikschule: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Datenschutzrechtliche Einwilligung: Die Einwilligung ist Voraussetzung für die Anmeldung. Ich bin damit einverstanden, dass die angegebenen Kontaktdaten gespeichert und an Lehrer weiter gegeben werden, um unterrichtsrelevante Dinge abzustimmen.		Bitte entsprechend ankreuzen!! <input type="checkbox"/>	
Ich bin damit einverstanden, dass die Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder bei Veranstaltungen/Konzerten Fotos von mir/meinem Kind sowie Berichte mit namentlicher Nennung auf der Internetseite, auf Facebook oder in der Zeitung veröffentlicht. (Die Einwilligung ist freiwillig und nicht Voraussetzung für die Anmeldung.) Diese Einwilligung ist mit der Unterschrift unbefristet erteilt. Sie kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.		<input type="checkbox"/> Foto <input type="checkbox"/> Homepage <input type="checkbox"/> Name <input type="checkbox"/> Facebook <input type="checkbox"/> Zeitung	
Datenschutzinformation: Wir legen großen Wert auf Ihre Privatsphäre und den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten. Für die Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch ist es selbstverständlich, dass wir alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zum Datenschutz entsprechend der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einhalten. Lesen Sie dazu bitte die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage: musik-und-kunst-schule-achern-oberkirch.de oder als Ausdruck in unseren Geschäftsstellen.			
Datum, Unterschrift:			
Zur Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschrift-Mandats füllen Sie bitte beiliegendes Formular aus * Sonderregelung für Schüler aus Renchen: Bei musikalischer Früherziehung wird die Gebühr für Verbandsmitgliedsgemeinden und beim Instrumentalunterricht für Nichtverbandsmitgliedsgemeinden erhoben.			

Zweckverband Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch

Auf Grund von § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 3, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung, hat die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch in der Sitzung am 13. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Der Zweckverband unterhält im Bereich seiner Mitglieder eine Musik- und Kunstschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V. (VDM) und richtet ihr Lehrprogramm an den Lehr- und Ausbildungsplänen sowie den didaktischen Konzeptionen der Kunstabteilungen dieses Verbandes aus.

Die Ausbildung an der Musik- und Kunstschule gliedert sich in

Grundfächer:

Musikalische Früherziehung (MFE)

Rhythmik

Musikalische Grundausbildung (MAG)

Ästhetische Früherziehung

Musisches Kinderförderprogramm

Hauptfächer:

Gruppen und Einzelunterricht, gegliedert in Unter-, Mittel- und Oberstufe der Fachbereiche Tasteninstrumente, Blasinstrumente, Gesang, Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Percussion.

Ergänzungsfächer:

Künstlerisches Gestalten, Ballett und moderner Tanz

Nebenfächer:

Chor, Symphonieorchester, Blasorchester, Streichorchester

Big Band, Ensembleunterricht, Jazz-Combo, Musiktheorie (Ergänzungsfach)

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem auf der schriftlichen Bestätigung der Musikschule vermerkten Datum.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung. Die Abmeldung hat gegenüber der zuständigen Geschäftsstelle der Musik- und Kunstschule in Achern oder Oberkirch zu erfolgen. Abmeldeschluss für das 1. Semester ist der 1. Mai und für das 2. Semester der 1. November eines jeden Jahres.

(3) Der Zweckverband kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit oder wenn der Teilnehmer länger als einen Monat unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Teilnehmers erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Für die Erteilung des Musik- und Kunstunterrichtes werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(3) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtteilnahme oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die Teilnehmer am Musik- und Kunstunterricht; bei minderjährigen Teilnehmern die Sorgeberechtigten, des in der Einrichtung unterrichteten Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Musik- und Kunstschule beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des von der Musikschule schriftlich bestätigten Unterrichtstermins.

(2) Die Gebühren werden bei der erstmaligen Unterrichtung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschild wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums (§ 4 Abs. 2) fällig.

(4) Für den Monat der erstmaligen Belegung wird die Gebührenschild eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 7

Sozialermäßigung

(1) Der Zweckverband gewährt Personen, deren Kinder am Musik- und Kunstunterricht teilnehmen, im Rahmen der einkommensabhängigen Familienförderung eine Ermäßigung auf die Benutzungsgebühr.

(2) Die freiwillige Leistung erhalten Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Zweckverbands-Mitgliedsgemeinden haben. Die Ermäßigung wird nur für die Kinder gewährt, für die die Antragsteller Kindergeld beziehen.

(3) Die Sozialermäßigung erfolgt in jedem Falle nachrangig nach allen gesetzlichen und sonstigen öffentlichen und privaten Leistungen.

(4.1) Bemessungsgrundlage ist das monatliche NettofamEinkommen des zweitvorangegangenen Jahres.

(4.2) Ist das tatsächliche monatliche NettofamEinkommen aller Familienmitglieder (Bedarfsgemeinschaft nach SGB II oder SGB XII) zum Zeitpunkt der Antragstellung geringer als im zweitvorangegangenen Jahr, so ist dieses der Berechnung zugrunde zu legen. Hierfür ist die Vorlage von maximal 4 Einkommensnachweisen ausreichend.

(4.3) Zum Einkommen zählen z.B. Kindergeld/Kinderzuschlag, Elterngeld, Landeserziehungsgeld, Arbeitslosengeld (SGB I), Leistungen nach SGB II und SGB XII, Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz (UVG), Wohngeld, Eingliederungshilfe, Asylbewerberleistungen.

(4.4) Im Falle einer ehelichen Lebensgemeinschaft ist das Einkommen des Partners/der Partnerin mit einzubeziehen.

(4.5) Ist das monatliche NettofamEinkommen (NFamEk) geringer als die Bemessungsgrenze (BG), die sich aus dem 2,4-fachen der für die Familie des/der Zahlungspflichtigen möglichen Sozialhilfe-Regelsätze (SGB XII) errechnet, wird eine Sozialermäßigung gemäß der nachstehenden Tabelle gewährt: Verhältnis zwischen NFamEk und der BGErmäßigung NFamEk < oder = 100 % 20 % < oder = 90 % 25 % < oder = 80 % 30 % < oder = 70 % 35 % < oder = 60 % 40 % < oder = 50 % 45 %

(5) Der schriftliche Antrag auf Sozialermäßigung muss für jedes Semester von dem/der Erziehungsberechtigten spätestens bis zum 31.03. für das 1. Halbjahr und bis zum 30.09. für das 2. Halbjahr bei der zuständigen Geschäftsstelle der Musik- und Kunstschule eingereicht werden.

(6) Die eventuell im Laufe eines Jahres von der Landesregierung neu festgesetzten Regelsätze in der Sozialhilfe werden bei der Sozialermäßigung bis 31.12. des Folgejahres weiter angewendet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen über die Musikschul- und Leihentgelte sowie die Sozial- und Familienermäßigung außer Kraft.

Achern, den 13. März 2014

gez. Klaus Muttach

Oberbürgermeister

Unterrichtsfach	Unterrichts- dauer	Schüler aus Nichtverbands- gemeinden bis 31.12.2018	Schüler aus Verbandsgemeinden bis 31.12.2018	Schüler aus Nichtverbands-gemeinden ab 01.01.2019	Schüler aus Verbandsgemeinden ab 01.01.2019
Musikkäfer I (KU, 1,5 - 3 Jahre)	30 Min.	39,00	25,74	39,00	25,74
Musikkäfer II (KU, 3 - 4 Jahre)	45 Min.	39,00	25,74	39,00	25,74
Musikalische Früherziehung (KU, 4-6 Jahre)	45 Min.	40,00	26,40	42,00	27,72
Trommelbande (KU, 5 - 10 Jahre)	45 Min.	40,00	26,40	42,00	27,72
Instrumentenkarussell (GU, 6-10 Jahre)	45 Min.	60,00	39,60	62,00	40,92
	60 Min.	77,50	51,15	77,50	51,15
Ab dem 2. Semester Übergang zu individuellem Musikunterricht					
Einzelunterricht (EU)	30 Min.	108,00	71,28	111,00	73,26
	40 Min.	144,00	95,04	148,00	97,68
	45 Min.	162,00	106,92	166,50	109,89
	60 Min.	216,00	142,56	222,00	146,52
12er Blockkarte für instrumentalen EU (ferienabhängig), einmalige Gebühr	30 Min.	419,00	276,54	431,00	284,46

Die komplette Gebührensatzung mit Gebührenverzeichnis kann in den Geschäftsstellen sowie auf der Homepage eingesehen werden.